

**Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-,
Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung
der Universität Passau
(Immatrikulationssatzung - ImmSa)**

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa) vom 6. August 2007 (vABIUP S. 183, ber. S. 300), zuletzt geändert durch § 5 der Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der vom Studierendensekretariat übersandten Annahmeerklärung oder des von der Universität Passau im Internet zur Verfügung gestellten Antragsvordrucks für die Online-Einschreibung gestellt werden.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit einem ausländischen Studienabschluss für ein Masterstudium bewerben, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Fristen zur Einreichung der Anträge nach Satz 3 nach den von der Universität aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG erlassenen Satzungen bestimmen.“

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Satz 4 findet keine Anwendung auf den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht“ an der Universität Passau und den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau. ⁶Das Gleiche gilt für Bewerber und Bewerberinnen aus von der Universitätsleitung festgelegten und rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf den Internetseiten der Universität bekannt gemachten Ländern oder Regionen für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Universität Passau.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Immatrikulation können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person innerhalb der von der Universität Passau festgelegten und auf der Internetseite bekannt gemachten Fristen und in der von der Universität Passau vorgesehenen und auf der Internetseite bekannt gemachten Form vornehmen. ²Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion kann bis zum Ende des Semesters erfolgen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „beim Studierendensekretariat“ eingefügt.
- In Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(in Kopie)“ gestrichen.
- Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 43 und 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium durch das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) und - soweit

erforderlich – durch das Zeugnis über die Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung in amtlich beglaubigter Kopie beziehungsweise

- für qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG das Zeugnis über die absolvierte Meisterprüfung oder eine gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung oder das Zeugnis einer Fachschule oder Akademie im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG sowie einen Nachweis über das Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG an der Universität beziehungsweise
- für qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG das Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung, Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis nach Abschluss der Berufsausbildung sowie der Nachweis über das Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG;“.
- Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. bei Masterstudiengängen zusätzlich der Nachweis eines bereits vorliegenden Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses;“.
- In Nr. 6 werden die Wörter „der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder“ gestrichen.
- In Nr. 8 Buchst. f wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

„9. ein Lichtbild zur Erstellung des Studierendenausweises (gilt erst ab Immatrikulation zum Wintersemester 2014/15)

10. für ein Studium zum Zweck der Promotion die Betreuungszusage und gegebenenfalls ein Zulassungsbescheid der Fakultät.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienprogrammen“ die Wörter „oder bei Studiengängen, die ausschließlich in einer Fremdsprache studiert werden oder studiert werden können“ eingefügt.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Studentenausweis“ durch das Wort „Studierendenausweis“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Studentenausweis“ durch das Wort „Studierendenausweis“ ersetzt und nach dem Wort „gilt“ die Wörter „bis zur Einführung eines elektronischen Studierendenausweises“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „bei der Studentenkanzlei“ durch die Wörter „beim Studierendensekretariat“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „amtlich durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Universität Passau“ durch die Wörter „auf den Internetseiten des Studierendensekretariats“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „bei der Studentenkanzlei“ durch die Wörter „beim Studierendensekretariat“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „durch amtliche Bekanntmachung“ durch die Wörter „auf den Internetseiten des Studierendensekretariats“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „bei der Studentenkanzlei“ durch die Wörter „beim Studierendensekretariat“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 59 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der Studentenkanzlei“ durch die Wörter „beim Studierendensekretariat“ ersetzt.
- 9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „Art. 71 Abs. 8 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 71 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 14. Februar 2014, Az.: VII/2.I-09.1007/2014.

Passau, den 17. Februar 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 17. Februar 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Februar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 17. Februar 2014.